

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN TÄTIGKEITEN DES SUBSTANZVERWALTERS

- Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde kann den Substanzverwalter bzw. dessen Stellvertreter jederzeit abberufen. Beschlüsse über die Bestellung bzw. die Abberufung des Substanzverwalters (Stellvertreter des Substanzverwalters) sind durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachen. Sie werden mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der substanzberechtigten Gemeinde wirksam. Die Bestellung des Substanzverwalters und seiner Stellvertreter sowie jede Änderung sind gesetzmäßig kundzumachen und der Agrarbehörde zeitgleich mit dem Aushang des Gemeinderatsbeschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- Außer durch Abberufung endet das Amt des Substanzverwalters (Stellvertreter des Substanzverwalters) durch Tod, mit der Wirksamkeit eines Mandatsverlustes nach § 35 Abs. 1 TGO 2001, eines Mandatsverzichtes nach § 26 Abs. 2 TGO 2001 oder eines in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 3 TGO 2001 erklärten Amtsverzichtes sowie mit dem Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat in diesen Fällen für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich einen neuen Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) zu bestellen. Das Ende des Amtes ist in gleicher Weise kundzumachen wie die Bestellung.
- Dem Substanzverwalter obliegt die Besorgung jener Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, wie insbesondere die Veräußerung, die Verpachtung, die dauernde Belastung von Grundstücken des atypischen Gemeindegutes, die Begründung einer Dienstbarkeit oder eines Baurechtes, die Schotter- und Steinbruchnutzung oder die Ausübung des Jagdrechtes hierauf sowie alle Verfügungen über Substanzerlöse und den Überling. Die Besorgung dieser Angelegenheiten umfasst auch die Wahrnehmung der dem Substanzverwalter im Rahmen der Finanzgebarung zugewiesenen Aufgaben. Der Substanzverwalter hat den Obmann regelmäßig über seine Verfügungen und Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, zu informieren.
- Dem Substanzverwalter obliegt auf der Grundlage des Voranschlages die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten. Er hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) die aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht bestehende Jahresrechnung und für jedes folgende Wirtschaftsjahr den aus seiner Erfolgsübersicht bestehenden Voranschlag zu erstellen.
- Der Substanzverwalter vertritt die Agrargemeinschaft allein nach außen und ist zu allen hiefür erforderlichen Vertretungshandlungen in nachfolgenden Angelegenheiten befugt:
 - in Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, und
 - in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, diesfalls jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Vollversammlung; bei Gefahr in Verzug kann der Substanzverwalter alleine entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub der Vollversammlung bzw. dem Ausschuss zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.

- Der Substanzverwalter vertritt die substanzberechtigte Gemeinde in der Vollversammlung und im Ausschuss, zu deren Sitzungen er beizuziehen ist.
- Ist der Substanzverwalter verhindert, so sind seine Geschäfte in der Reihenfolge nach vom ersten und zweiten Stellvertreter zu führen. In diesem Fall sind die Bestimmungen für den Substanzverwalter auf den ersten und zweiten Stellvertreter des Substanzverwalters anzuwenden.
- Der Substanzverwalter kann in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen und obliegt ihm in diesem Fall auch die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.
- Ab Einlangen der vom Obmann einberufenen Sitzung beim Substanzverwalter ist diesem auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht in die der geplanten Beschlussfassung zu Grunde liegenden Unterlagen zu gewähren. Der Substanzverwalter kann von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen und auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
- Der Substanzverwalter hat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 36d Abs. 2 TFLG 1996) vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwingend den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zu befassen und diesen Auftrag abzuwarten.
- Kann in einer Angelegenheit nach § 36d Abs. 2 TFLG 1996 der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig befasst werden, so kann der Substanzverwalter in dieser Angelegenheit allein entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zur nachträglichen Kenntnisnahme und Beschlussfassung über allfällige Aufträge vorzulegen.
- Der Substanzverwalter hat dem Bürgermeister der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen alle von ihm begehrten Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu erteilen sowie dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde in jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten und Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten. Der Substanzverwalter hat auf Verlangen dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde im Gemeindeamt Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Diese können von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen und auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
- Für die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft, mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten, hat der Substanzverwalter ein Bankkonto einzurichten, für das der Substanzverwalter und seine Stellvertreter zeichnungsberechtigt sind (Substanzkonto).
- Der Substanzverwalter hat zum Zweck der Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur getroffen werden.
- Der Substanzverwalter hat nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres unverzüglich den Bewirtschaftungsbeitrag zu ermitteln und den zur Zahlung verpflichteten Nutzungsberechtigten den jedenfalls auf sie entfallenden Anteil am Bewirtschaftungsbeitrag vorzuschreiben. Nicht fristgerecht geleitete Zahlungen hat der Substanzverwalter nachweislich einzumahnen.
- Der Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der substanzberechtigten Gemeinde auf Aufzahlung ziffernmäßig bestimmter Beträge unverzüglich nachzukommen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit

der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender Aufgaben und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.

- Der Substanzverwalter ist befugt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsübereinkommens und im Rahmen der Durchführung der dafür erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechende Aufträge zu erteilen. Soweit dies zur Durchführung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen zweckmäßig ist, kann der Substanzverwalter den Obmann zur Vornahme der in diesem Zusammenhang erforderlichen Vertretungshandlungen zur alleinigen Vertretung bevollmächtigen.
- Der Substanzverwalter hat die den Nutzungsberechtigten für das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr aufgrund eines Bewirtschaftungsübereinkommens zustehende Bewirtschaftungsabgeltung bis spätestens 31.03. des Folgejahres auf das Abrechnungskonto zu überweisen, soweit im Bewirtschaftungsübereinkommen als Bewirtschaftungsabgeltung nicht der Bezug von Naturalleistungen vorgesehen ist.
- Dem Substanzverwalter obliegen die Aufnahme und die Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und die Arbeitsaufsicht.
- Der Substanzverwalter hat ein Grundstücks- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen.
- Soweit Angelegenheiten nicht ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen und nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, zählen alle Aufgaben zum Wirkungskreis des Substanzverwalters.

Nähere Vorschriften über die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung und die Form der Jahresrechnung und des Voranschlags, die hierfür zu verwendenden Formulare, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Führung von Aufzeichnungen, die Prüfung der Jahresrechnung durch den ersten Rechnungsprüfer sowie die Vorlage der Jahresrechnung an die Agrarbehörde und ihre Veröffentlichung im Internet finden sich in der **Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften (LGBl. Nr. 79/2014)**.

Stand: 11.03.2016